

Friedhofssatzung

vom

16. Juli 2020

Auf Grund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV.NRW.S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2018 (GV NRWS. 90), wurde per Dringlichkeitsentscheidung vom 30.06.2020 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Durchführung von Bestattungen
- § 11 Grabbereitung
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Schutz der Totenruhe

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 pflegefreie und pflegearme Grabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen
- § 19 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 20 Herrichtung und Unterhaltung
- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 22 Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 23 Grabmale
- § 24 Grabmaße
- § 25 Höhe der Grabmale und Gewächse
- § 26 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- § 27 Anlieferung
- § 28 Fundamentierung und Befestigung
- § 29 Gewährleistung der Sicherheit
- § 30 Entfernung

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Leichenhalle
- § 32 Trauerfeier

Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Übergangsregelung
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Langerwehe gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
- a) Friedhof D'horn
 - b) Friedhof Heistern
 - c) Friedhof Langerwehe
 - d) Friedhof Pier
 - e) Friedhof Wenau
- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Langerwehe

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Langerwehe waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Gemeinde innehatten. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung.

Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.

- (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Gemeinde ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Gemeinde innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.
- (5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - (a) Bestattungsbezirk des Friedhofs D'horn
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaften begrenzt wird:
Schlich, D'horn, Merode, Geich und Obergeich.
 - (b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Heistern
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaften begrenzt wird:
Heistern, Hamich, Wenau und Schönthal.
 - (c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Langerwehe
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaften begrenzt wird:
Langerwehe, Jüngersdorf, Stütgerloch und Luchem.
 - (d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Pier
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaft begrenzt wird:
Pier.
 - (e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wenau
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortschaften begrenzt wird:
Heistern, Hamich, Wenau und Schönthal.
Hier finden keine Beerdigungen mehr statt.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet bzw. beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
Die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn
 - (a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - (b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - (c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, dem das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 17 Abs. 7 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Die Friedhofsverwaltung kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll auch den voraussichtlichen Umbettungstermin enthalten.
- (5) Der Friedhof Wenau wird nicht mehr belegt.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefristen der Grabstätten auf dem Friedhof Wenau werden die betreffenden Grabstätten grundsätzlich eingeebnet; sofern durch schriftliche Erklärung der Angehörigen die weitere Pflege der Grabstätten sichergestellt ist, bleibt die jeweilige Grabstätte mit Einverständnis der Friedhofsverwaltung längstens bis Aufhebung der Friedhofsnutzung bestehen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist auf die Tageszeit beschränkt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skatern und Skateboards zu befahren, ausgenommen sind die Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestatter, der zugelassenen Gewerbetreibenden sowie die unter Abs. 4 aufgeführten Fahrzeuge,
 - (b) unbefugt die Flächen außerhalb der Wege zu betreten,
 - (c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen; Grünabfälle und Restmüll müssen in den vorgesehenen Gefäßen getrennt entsorgt werden; soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist die getrennte Entsorgung vorzunehmen,
 - (d) Wasser an den Wasserentnahmestellen außer für die Grabpflege zu entnehmen,
 - (e) Werkzeuge und Geräte in den Wasserschöpfbecken zu reinigen,
 - (f) Tiere mitzuführen, mit Ausnahme von kurz angeleinten Hunden,
 - (g) Werbung zu betreiben,
 - (h) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druck-oder Werbeschriften zu verteilen,
 - (i) zu lärmern, zu spielen, Dritte zu belästigen oder sich in einer den Friedhofszweck entwürdigenden Weise zu verhalten (z.B. Alkoholgenuss),
 - j) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - k) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.

- (4) Kinderwagen, Fahrzeuge für Behinderte, Fahrzeuge ohne Motor für den Transport von Gegenständen für die Grabgestaltung oder Grabpflege dürfen auf den Friedhöfen mitgeführt werden.
- (5) Im Interesse des Umwelt- u. Naturschutzes dürfen nur Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
Die Friedhofsverwaltung ist dazu berechtigt, ihre Schadenersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Restmaterialien und Abfälle sind durch den Gewerbetreibenden vom Friedhof zu beseitigen.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen – in der Regel nicht mehr als 5 Tonnen zulässigen Gesamtgewicht – befahren. Die Fahrzeuggeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen.

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit eines Gewerbetreibenden untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Friedhofsverwaltung ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.
- (8) Die Gewerbetreibenden haben der Friedhofsverwaltung ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem der Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung in Kopie beizufügen ist.
Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber der Friedhofsverwaltung gleich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass können Ausnahmen, gegen Erstattung des damit verbundenen Mehraufwandes, zugelassen werden.
- (5) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (6) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, der nicht die gesetzliche vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 10

Durchführung von Bestattungen

- (1) Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen in dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat.
Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Bestattungs- und Beisetzungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.
Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 11

Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden durch das Personal der Friedhofsverwaltung oder durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragte Firma ausgehoben und wieder verfüllt. Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann jeweils Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Grabtiefe beträgt
 - (a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mindestens 1,50 m,
 - (b) bei allen anderen Verstorbenen mindestens 1,80 m.Die Abdeckung (Erdreich) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenbeisetzungen in Stelen beträgt 20 Jahre.

§ 13

Schutz der Totenruhe

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung. Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umbettungen innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung gelten nicht als Ausgrabung von Toten.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis der Toten. Eine Umbettung innerhalb des Gemeindegebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse der Friedhofsverwaltung zur Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 2 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig verrechnet.
- (8) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 2 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Satz 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus § 24. Die Lage der unterschiedlichen Grabarten ist im Belegungsplan ausgewiesen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Pflegefreie und pflegearme Grabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten,
 - d) Urnenreihengrabstätten,
 - e) Urnenwahlgrabstätten,
 - f) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - g) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unverträglichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16

Pflegefreie und pflegearme Grabstätten

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind
- a) Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen im Sinne des § 15,
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen in Urnenstelen im Sinne des § 17.
- Gestaltung und dauerhafte Pflege werden anstelle von Angehörigen von der Gemeinde übernommen.
- (2) Pflegefreie Grabstätten werden auf folgenden Friedhöfen angeboten:
- a) Langerwehe, bei Erdbestattung (für Sarg- und Urnenbestattung) mit rasenbündiger Gedenkplatte,
 - aa) für einen Verstorbenen (Sarg- und Urnenbestattung),
 - ab) als Partnergrab (nur für Urnenbestattungen),
 - b) Heistern, bei Erdbestattung (nur für Urnenbestattung) mit Gedenkplatte, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, beschriftet und verlegt wird. Das Gräberfeld ist zusätzlich mit einer Einfassung versehen,
 - c) D'horn, Heistern und Pier, bei Beisetzung in einer Urnenstele. Die Verschlussplatte für die Urnennische wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Im Bestattungsfall ist die Beschriftung zu veranlassen.

Eine gärtnerische Gestaltung, wie Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern, ist bei den pflegefreien Grabstätten mit Gedenkplatten nur während der vegetationsarmen Zeit von Oktober bis März möglich; von April bis September steht eine benachbarte Pflasterfläche zur Verfügung.

Die Pflege der pflegefreien Grabstätten mit rasenbündiger Gedenkplatte beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird von der Friedhofsverwaltung übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

Für die Urnenstelen stehen ebenfalls Ablagekästen zum Abstellen von Grabschmuck zur Verfügung.

- (3) Pflegearme Grabstätten sind Wahlgrabstätten im Sinne des § 17. Sie werden auf folgenden Friedhöfen angelegt:
- a) D'horn
 - b) Pier

Die Gesamtgröße der Grabstätte entspricht der der Wahlgrabstätte. Vor dem Grabmal ist ein Pflanzstreifen mit einer Grablänge von 1,00 m und der Grabbreite des entsprechenden Wahlgrabes, wie in § 24 Abs. 1 festgelegt, mit einer bodenbündigen Einfassung anzulegen.

Eine gärtnerische Gestaltung, wie Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern, ist nur innerhalb der Einfassung möglich.

Die Pflege und Unterhaltung der Restfläche obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind
- a) Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
Bei der Erstbelegung eines neuen Grabfeldes werden die Grabstätten der Reihe nach belegt.
 - b) Urnenstelen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
Es handelt sich um eine oberirdische Urnenbestattung ohne individuellen Pflegeaufwand. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einem Nischensystem, dessen Einzelfächer durch Grabplatten verschlossen werden. Die Grabplatten werden von der Gemeinde gestellt.
Im Bestattungsfall ist die Beschriftung durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
Jede Urnennische kann für 2 Urnen genutzt werden.
- Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles sowie auf schriftlichen Antrag zu Lebzeiten nur für die gesamte Grabstätte / Urnennische verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist.
 - (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
 - (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
 - (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
 - (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
 - (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - (a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - (b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - (c) auf die Kinder,

- (d) auf die Stiefkinder,
- (e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- (f) auf die Eltern,
- (g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- (h) auf die Stiefgeschwister,
- (i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben,
- (j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Nutzung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch vor Ablauf der Nutzungszeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (12) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 18

Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Pflegefreien und pflegearmen Grabstätten,
 - c) Urnenerdwahlgrabstätten,
 - d) Urnenstelen,
 - e) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - f) Grabstätten für Sargbestattungen, mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In Urnenreihengrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Bei pflegefreien Grabstätten für Urnen findet § 16 Anwendung.
- (4) Urnenerdwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In eine Urnenerdwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei der Erstbelegung eines neuen Grabfeldes werden die Grabstätten der Reihe nach belegt.
- (5) Urnenstelen sind Wahlgrabstätten für oberirdische Urnenbestattungen ohne individuellen Pflegeaufwand. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einem Nischensystem, dessen Einzelfächer durch Grabplatten verschlossen werden. Die Grabplatten können mit Namen, Daten und Zeichen versehen werden. Jede Urnennische kann für 2 Urnen genutzt werden.
- (6) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

Die Grabstätten werden für die Beisetzung von Aschen nur auf dem Friedhof Langerwehe in einem besonderen Grabfeld bereitgestellt, ohne dass sie nach der Belegung einen Hinweis auf die Person des Bestatteten erhalten. Sie werden der Reihe nach belegt, und die Beisetzung erfolgt ohne Angehörige. Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Trauerfeier mit dem Sarg vor der Einäscherung oder einer Trauerfeier mit der Urne. Den Angehörigen des/der Bestatteten steht kein Gestaltungs- und Pflegerecht zu.

- (7) In eine Einzelwahlgrabstätte können neben einem Sarg zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, bei einer Doppelwahlgrabstätte bis zu 6 Urnen. Bei größeren Wahlgrabstätten gilt sinngemäß eine entsprechende Regelung.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 20

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der für die Grabstätte Verantwortliche, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte zuständig. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt oder die Gemeinde beauftragt, die Grabstätte gegen eine entsprechende Gebühr abzuräumen.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Gestaltung anonymer und pflegefreier Grabfelder obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde Langerwehe (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Zwangsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird dieser aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche / Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche/Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Grabmale

- (1) Auf den Gräbern können im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmale und Grabeinfassungen errichtet oder verändert werden.

Grabmale und Grabeinfassungen sind werkgerecht durchzubilden und nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten. Ihre Maße müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe des Grabes stehen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz, Schmiedeeisen und Metalle verwendet werden.
- (3) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

- (4) Lebende Hecken dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

§ 24

Grabmaße

- (1) Die Gräber haben folgende Abmessungen (angelegtes Grab; Außenmaß):
- | | | |
|---|--------------|-------------|
| Kindergrab (für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 60 cm breit | 120 cm lang |
| Reihengrab (für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene) | 80 cm breit | 180 cm lang |
| Einzelwahlgrab | 110 cm breit | 250 cm lang |
| Doppelwahlgrab | 220 cm breit | 250 cm lang |
| Urnenreihengrab | 60 cm breit | 80 cm lang |
| Urnenwahlgrab | 100 cm breit | 120 cm lang |
- (2) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 30 cm.

§ 25

Höhe der Grabmale und Gewächse

- (1) Grabmale aus Stein dürfen einschließlich Sockel auf Gräbern für Erdbestattungen nicht höher sein als
- a) 90 cm auf Reihengräbern,
 - b) 120 cm auf Wahlgräbern,
 - c) 70 cm auf Gräbern für Kinder unter 5 Jahren
- (2) Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeeisen oder Metall dürfen einschließlich Sockel auf Gräbern für Erdbestattungen nicht höher sein als
- a) 160 cm auf Reihen- und Wahlgräbern,
 - b) 100 cm auf Gräbern für Kinder unter 5 Jahren.
- (3) Die Gedenkplatten für pflegefreie Grabstätten auf dem Friedhof Langerwehe sind
- a) für Grabstätten für einen Verstorbenen 0,60 m breit, 0,40 m lang und 0,12 m dick
 - b) für Partnergräber 1,00 m breit, 0,40 m lang und 0,12 m dick
- und aus dem Material Impala Granit, geschliffen, poliert und gefast zu arbeiten. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet sein. Als Schriftart ist Antiqua eingeschlagen zu verwenden. Der Farbton ist grau. Die Größe der Schrift darf die Größe von 5 cm für Vor- und Zunamen des Verstorbenen sowie 3,5 cm für Geburts- und Sterbejahr nicht überschreiten. Die Tafel muss so eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenmähern möglich ist. Abdeckungen sind nicht zulässig.
- Auf dem Friedhof Heistern sind die Gedenkplatten 0,40 m breit, 0,30 m lang und 0,08 m dick.
- (4) Auf Urnengräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengräbern:
stehende Grabmale: Höhe bis zu 90 cm

- b) auf Urnenerdahlgrabstätten:
stehende Grabmale: Höhe bis zu 120 cm.
- (5) Grabzeichen dürfen nicht breiter als das angelegte Grab sein.
- (6) Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.

§ 26

Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten seine Zuständigkeit, bei Wahlgrabstätten / Urnenerdahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Herkunftslandes und des Zeitpunktes der Einfuhr, Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben;
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts und der Form;
 - c) Name und Anschrift der ausführenden Firma,
 - d) der Vordruck mit den sicherheitsrelevanten Daten.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten oder des für die Grabstätte Verantwortlichen auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (6) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist der Friedhofsverwaltung mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste) oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

Natursteine, die

a) vor dem 01.05.2015 eingeführt wurden, sind von der Zertifizierungspflicht ausgenommen, ebenfalls die Natursteine, die

b) zwischen dem 01.05.2015 und 01.01.2020 eingeführt wurden.

Hierfür muss ein Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr erbracht werden.

- (7) Nach Errichtung der Grabmalanlage ist der Friedhofsverwaltung eine Fertigstellungsmeldung / Abnahmebescheinigung vorzulegen.

§ 27

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 28

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Natursteinakademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Grabmale und Einfassungen dürfen nur durch fachkundige Personen erstellt werden, die über einen gegenüber der Friedhofsverwaltung nachgewiesenen Haftpflichtversicherungsschutz für diese Tätigkeit verfügen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine fachkundige Person im Sinne des Satzes 1 die Maßnahme begleitet und sie gegenüber der Friedhofsverwaltung verantwortet.

§ 29

Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Zuständig ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der für die Grabstätte Verantwortliche, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist dieser nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Der Verantwortliche haftet für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Friedhofsverwaltung bleibt unberührt; der Verantwortliche haftet der Friedhofsverwaltung gegenüber im Innenverhältnis, soweit die Friedhofsverwaltung nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (5) Die Gemeinde ist dazu berechtigt, ihre Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

§ 30

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Anordnung und Festsetzung abräumen zu lassen. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen, bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der für die Grabstätte Verantwortliche.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters oder eines Beauftragten des jeweiligen Bestattungsinstituts betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder -falls eine solche nicht stattfindet- der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.

§ 34

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsrechte / Verantwortliche der Grabstätte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe zu entrichten.

§ 36

Übergangsregelung

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Friedhofssatzung bestehenden Rechte bleiben unberührt.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 3 missachtet,
 3. entgegen § 7 Abs. 6 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 8 ohne Anzeige tätig wird,
 - b) trotz eines durch die Friedhofsverwaltung nach § 8 Absatz 7 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbot tätig wird,

- c) außerhalb der in § 8 Absatz 4 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d) entgegen § 8 Absatz 5 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - e) entgegen § 8 Absatz 2 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 9 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 6. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung den Vorschriften über die Sargpflicht in § 10 Absatz 1 zuwiderhandelt,
 7. entgegen § 26 Abs. 1, ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entgegen § 30 Abs. 1 entfernt,
 8. Grabmale entgegen § 28 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 29 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 9. entgegen § 26 Abs. 2 oder § 26 Abs. 6 Unterlagen nicht vorlegt,
 10. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
 11. entgegen § 20 Abs. 7 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 12. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 20 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 13. Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt.
 14. entgegen § 26 Abs. 4 provisorische Grabmale länger als zwei Jahre verwendet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 37

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 09.12.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 16.07.2020

Der Bürgermeister



Göbbels